

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 07.06.2021

Die Gemeinde Walderbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Walderbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Walderbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören;
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.


**§ 3  
Fälligkeit.**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Walderbach, 07.06.2021



Schwarzfischer  
1. Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF (bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren, einer jährlichen Fahrleistung von 900 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	1,88 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, einer jährlichen Fahrleistung von 800 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	3,69 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 (bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, einer jährlichen Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	7,59 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L (bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren, einer jährlichen Fahrleistung von 1.400 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	2,87 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF (bei jährlich 40 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	29,25 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (bei jährlich 40 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	123,00 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 (bei jährlich 40 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	225,73 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L (bei jährlich 20 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)	215,05 €

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet	28,00 €
-----------------------	---------

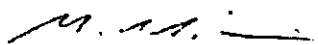
##### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	16,40 €
--	---------

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

Walderbach, 07.06.2021

  
Schwarzfischer  
1. Bürgermeister

